

IMKER VEREIN

M I N D E N - S T A D T

GEGR. 1876

SATZUNG

Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Imker-Verein-Minden-Stadt (nachfolgend IV genannt) hat seinen Sitz in Minden.

Der IV ist eine Gliederung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe

§ 2

Der IV hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er kann auch Mitglieder aufnehmen, die nicht in seinem Vereinsgebiet wohnen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisverein Minden.

Der IV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Bienenzucht zu erhalten und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Kostenlose Beratung bei Rechtsfragen auf dem Gebiet der Bienenzucht.
3. Beteiligungen an den Maßnahmen des Kreis-Imker-Vereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes insbesondere zur Schädlingsbekämpfung und zu Bienenzucht.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen.

6. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Vorsitzenden des Kreisimkervereins.

§ 3

Der IV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die wirtschaftlichen Einzelinteressen der Mitglieder werden nicht gefördert.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 6

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden. Welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder des Landesverbandes aus dem Imkerverein sind auch Ehrenmitglieder des Imkervereins.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Beschluß des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht aus Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Nutzung offen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften auch des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westf. Und Lipp. Imker des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte. Einen schriftliche Mahnung zur Zahlung des Beitrages löst automatisch ein Bußgeld bis zu 5,. € aus. Die erste schriftliche Mahnung sollte nach Ablauf des 1. Vierteljahres erfolgen. Wer mehr als 1 Jahr mit seinen Beitragszahlung im Rückstand ist, schließt sich automatisch als Mitglied aus , ohne daß dadurch das Recht des Vereins auf Beitrag erlischt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluß aus dem Verein, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluß verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.
Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 11

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder nicht übertragbares Stimmrecht. Eine Mitgliederversammlung ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zu Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist. Datum des Poststempels). Der Kreisimkerverein ist zu benachrichtigen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.

6. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute.
7. Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem 1. Beisitzer als Kassenführer
4. Dem 2. Beisitzer als Schriftführer
5. Dem 3. Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt beginnend 1991 mit dem Vorsitzenden und dem 1. Beisitzer, 1992 dem 3. Beisitzer, 1993 dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Beisitzer. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obmänner werden vom Vorstand vorgeschlagen und können von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen ist, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten dieses verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Finanzierung des Vereins

§ 13

Die Finanzierung des IV erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichteten Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

Kassen- und Vermögensverwaltung

§ 14

Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenführer sind ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

Vorstand des IV

§ 15

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Auslagen für den IV erstattet und Tagegelder gewährt werden.

Gerichtsstand

§ 16

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem IV und einem Mitglied werden durch das für den Sitz des IV zuständige Gericht entschieden.

Auflösung des Vereins

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des IV an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Bienenzucht.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26.01.1991 in Minden einstimmig angenommen.

Minden, den 26.01.1991

Vorsitzender Kassenführer